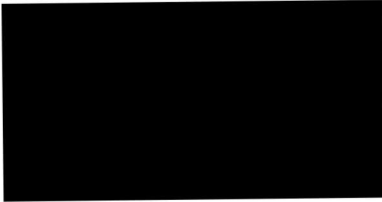




POSTANSCHRIFT Bundespolizeiakademie
Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck

Gegen Empfangsbekanntnis



POSTANSCHRIFT Ratzeburger Landstraße 4
23562 Lübeck

TEL +49 (0)451 / 49055 -
FAX +49 (0)451 / 49055 -



E-MAIL @polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

per E-Mail:



DATUM Lübeck, 27. Oktober 2020
AZ SB 31 - 10 00 11 - 840/20

BETREFF **Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER **Ablehnung**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 07.10.2020
 2. Eingangsbestätigung vom 08.10.2020

Sehr geehrte(r)

zu Ihrem Auskunftsbegehren vom 7. Oktober 2020 hinsichtlich der Übersendung einer Auflistung aller für den polizeilichen Dienst trainierten fahrerischen Manöver, sowie den dazugehörigen Leitlinien und Lernmaterialien ergeht folgender

ABLEHNUNGSBESCHEID

1. Die begehrte Auskunft kann nicht erteilt werden.
2. Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 7. Oktober 2020 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG in dem Sie die Übersendung einer Auflistung aller für den polizeilichen Dienst trainierten fahrerischen Manöver, sowie Informationsdokumente, insbesondere Leitlinien und Lernmaterialien für die fahrerischen Manöver einschließlich der Verfolgungsfahrten, und Informationen über die Art und Dauer des Trainings dieser Manöver im Allgemeinen, begehren.



II.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht ein Zugang zu amtlichen Informationen. Dies ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Somit handelt es sich um Informationen, die bei ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil des Vorgangs sind.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Ihre begehrten Auskünfte zum polizeilichen Einsatzfahrtraining unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch- gekennzeichnet. Dem Geheimschutz ist Vorrang vor dem Anspruch auf Informationszugang zu gewähren. Aus diesem Grund können Ihnen die begehrten Auskünfte leider nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeiakademie, Sachbereich 31, Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

